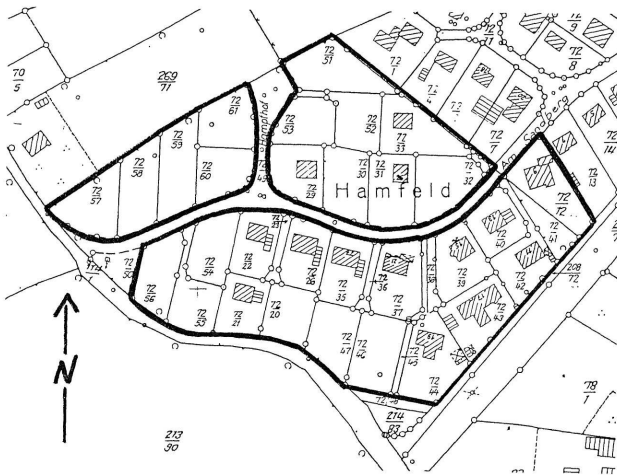


**Satzung der Gemeinde Wakendorf II  
über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2  
für das Gebiet "Sandberg West"**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.02.1997 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet "Sandberg West", bestehend aus dem Teil A (Planzeichnung) und dem Teil B (Text), erlassen:

Teil A (Planzeichnung)



Teil B (Text)

Die Satzung der Gemeinde Wakendorf II über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet "Sandberg West", deren Geltungsbereich sich u.a. auf die im Teil A (Planzeichnung) umrandeten Grundstücke erstreckt, wird um folgende Festsetzung ergänzt:

"Je Einzelhaus sind höchstens zwei Wohnungen zulässig. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB"

Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 in der Fassung, die er durch die 1. und 3. Änderung sowie die 4. Ergänzung erhalten hat, fort.